

S T A T U T E N  
-----

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Jahrgängerverein 1965" besteht mit Sitz in Villmergen auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie die Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern. Zur Erreichung dieses Zweckes kann er gesellschaftliche oder kulturelle Anlässe organisieren oder daran teilnehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind Damen und Herren des Jahrganges 1965 mit Wohnsitz in Villmergen sowie ehemalige, auswärts wohnende Klassenkameradinnen und -kameraden dieses Jahrganges, welche in Villmergen die Schule besucht haben.

Art. 4 Neutralität bezüglich Politik und Konfession  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Austritt  
Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Finanzen

Art. 6 Mitgliederbeiträge  
Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt max. Fr. 50.00 .  
Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 7 Verwendung  
Die Mitgliederbeiträge und das Vereinsvermögen allgemein werden zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### IV. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

##### 1. Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung, Stimm- und Wahlrecht

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und umfasst sämtliche Mitglieder.

Die zeitliche Einberufung der Mitgliederversammlung liegt im Ermessen des Vorstandes, wobei mindestens alle drei Jahre eine Mitgliederversammlung stattfinden hat.

Art. 12 Teilnahme

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Ehrensache. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder durch Inserate in den Lokal- und Regionalblättern.

Art. 13 Beschlüsse

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst.

Art. 14 Befugnisse

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Kassier

1 oder mehreren Beisitzern (welchen besondere Aufgaben übertragen werden können)

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist immer ungerade.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer ist nicht beschränkt; Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.



### 3. Rechnungsrevisoren

Art. 17 Anzahl

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 18 Beschlüsse

Beschlüsse über die Aenderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Auflösung

Findet die Auflösung des Jahrgängervereins 1965 statt, ist das vorhandene Vermögen einer wohltätigen Institution zu überweisen.

### VI. Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Soweit in diesen Statuten keine oder keine anders lautenden Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

VII. Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2001 angenommen worden.

Villmergen, den 20. Oktober 2001

Der Präsident:

  
Bruno Leuppi

Der Kassier:

  
Theres Künig

Die weiteren Vorstandsmitglieder:

  
Luzia Stutz

  
Astrid Koch

  
Stefan Künig